

Glaubens kennen und schätzen gelernt haben. Zu Rom verfaßte Prosper, abgesehen von den späteren Redactionen der Chronik, eine dogmengeschichtlich wichtig gewordene Sammlung von Sentenzen aus verschiedenen Schriften Augustins (*Sententiarum ex operibus S. Augustini delibatarum liber*; Migne I. c. LI, 427—496). Es sind 392 meist sehr kurze Citate, nicht systematisch geordnet, sondern in der Folge an einander gereiht, in welcher sie sich in den zu diesem Zweck benutzten Schriften Augustins vorfinden, aber doch so geschickt ausgewählt, daß sie als eine Summe der augustinischen Theologie gelten konnten. Von den 25 Canones der berühmten zweiten Synode von Orange (529), durch welche der Semipelagianismus seine endgültige Verurtheilung fand, sind nicht weniger als 16 ganz oder theilweise dieser Sentenzenammlung entnommen (vgl. E. Fr. Arnold, *Casarius von Arlate* und die gallische Kirche seiner Zeit, Leipzig 1894, 534 ff.). Einen Theil der Sammlung, 106 Sentenzen, hat Prosper auch zu Epigrammen in Distichen verarbeitet (*Epigrammatum ex sententiis S. Augustini liber*; Migne I. c. LI, 497—532). Mehrere andere Schriften tragen den Namen Prospers mit Unrecht oder doch mit sehr zweifelhaftem Rechte, so das berühmte Werk *De vocatione omnium gentium* (vgl. d. Art. Leo I. ob. VII, 1766), die drei Bücher *De vita contemplativa* (s. d. Art. Bonetius), das Werk *De promissionibus et praedictionibus Dei*. — Der Tod Prospers wird meist in das Jahr 463 verlegt, im Hinblick auf den freilich nicht beweiskräftigen Umstand, daß Marcellinus Comes in seiner Chronik (Migne I. c. LI, 930) Prospers zum Jahre 463 gedenkt. Was die Lehre des Heiligen betrifft, so erhellt schon aus dem Gesagten, daß dieselbe im Allgemeinen in die Vertheidigung der augustinischen Gnadenlehre ausläuft. Das centrale Dogma des Pelagianismus bezw. des Semipelagianismus und die Wurzel aller übrigen Irrthümer erblickt Prosper in der These, daß die Gnade Gottes nach dem sittlichen Verdienste des Menschen ertheilt werde (*gratiam Dei secundum merita hominum dari*; Ep. ad Ruf. c. 1). Infolge der Erbsünde, lehrt dagegen Prosper, ist der Mensch unfähig, aus eigener Kraft das Gute zu wollen, und der Gnade bedürftig, nicht bloß um das Werk des Heiles fortzusetzen und zu vollenden, sondern auch um dasselbe zu beginnen. Auch der Glaube und überhaupt auch die allerersten Heilsacte und die leisesten Anfänge des Guten werden erst durch die Gnade im Menschen bewirkt. Die Gnade muß demnach ohne alles vorausgehende Verdienst ertheilt werden, und erst im Besitze und mit Hilfe der Gnade vermag der Mensch verdienstlich zu wirken. Ohne den fortwährenden Beistand der Gnade ist der Mensch auch nicht im Stande, im Guten fortzuschreiten und im Guten zu verharren. Mit der Lehre von dem *donum perseverantiae* verbindet Prosper die Lehre von

der Prädestination. Nur eine bestimmte und fest umgrenzte Zahl von Menschen (*certus apud Deum definitusque numerus*; Ep. ad Ruf. c. 11) ist zum ewigen Leben vorherbestimmt, und diese Vorherbestimmung war durchaus unabhängig von dem göttlichen Vorwissen des sittlichen Verhaltens der Auserwählten. So sehr auch Prosper die der augustinischen Prädestinationstheorie anhaftenden oder nur vorgeworfenen Härten zu mildern bemüht ist, so entschieden hat er an einer unbedingten Prädestination festgehalten. Die Nicht-Prädestination oder Reprobation hingegen hat er ausschließlich auf das göttliche Vorwissen des Verhaltens der Nicht-Prädestinirten zurückgeführt. (Näheres s. bei Fr. Wörter, *Prosper von Aquitanien über Gnade und Freiheit*, Freiburg 1867 [Progr.].) Die beste Gesamtausgabe der Werke Prospers besorgten die Benedictiner J. B. Le Brun des Marettes und D. Manganant, Paris 1711, wiederholt Venedig 1744, 2 Bde., und Venedig 1782, 2 Bde. Diese Ausgabe ist bei Migne, PP. lat. LI, abgedruckt. Einzelne Schriften Prospers stehen bei Hurter, SS. Patr. opusc. sol. XXIV, XXXV, XXXVI. (Vgl. noch *Histoire littéraire de la France* II, Par. 1735, 369—406; J. Fessler, *Inst. Patrol.* II, Oenip. 1851, 762—794.) [Barbenhewer.]

Protasius, der hl., s. Gervasius und Protasius.

Protectores Cardinales, s. Cardinal-protectoren.

Protestantismus ist die Gesamtbezeichnung für diejenigen Religionsgemeinschaften, welche infolge der Glaubensneuerungen des 16. Jahrhunderts, der sogen. Reformation (s. d. Art.), von der Kirche getrennt sind. Der Name rührt her von der Protestation, welche mehrere Fürsten gegen den Reichstagsabschied von Speyer 1529 einreichten. Zunächst nur die Anhänger Luthers bezeichnend, ging der Name bald auch auf die Zwingli's und Calvins über. Die alleinige Anerkennung der heiligen Schrift als Glaubensquelle bezeichnet man als das formale, die Rechtfertigung durch den Glauben allein als das materiale Princip des Protestantismus. Die durch das Princip des Subjectivismus bedingte verschiedene Auffassung einzelner Glaubenslehren rief jedoch eine ganze Reihe von Denominationen hervor, von denen die sog. lutherische und die sog. reformirte Kirche die bedeutendsten sind. „Sonach ist der Protestantismus nicht eine Kirche, sondern eine kirchliche Richtung“ (Kahnis, *Dogmatik* I, 231). Die Geschichte des Protestantismus wird füglich in drei größere Perioden eingetheilt.

I. Bis zum westfälischen Frieden (1648).

1. Äußere Geschichte. Die große Verbreitung, welche die Lehre Luthers infolge mehrerer günstigen Umstände bald in Deutschland fand (s. d. Art. Luther VIII, 319), suchte Karl V. (vgl. d. Art. VII, 171), nachdem die Leipziger Disputation (s. d. Art. III, 1837) erfolglos geblieben war, ein-